

Aktenzeichen:

4 RJ 177/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 5. Februar 1959

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,
gegen

.....
Klägerinnen und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 5. Februar 1959

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Schleswig vom 14. Juni
1957 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.

-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d

Die Klägerinnen sind die Witwe und die Tochter des am 2. Juni 1898 in Bessarabien geborenen, am 17. November 1953 verstorbenen Rudolf Mxxxxx. Mxxxxx war Bauer in Bessarabien und wurde im August 1940 nach Österreich umgesiedelt. Seine Einbürgerung erfolgte mit Urkunde vom 19. März 1941. In Österreich verrichtete er etwa ein Jahr lang eine versicherungspflichtige Beschäftigung und legte 48 Beitragswochen in der Invalidenversicherung zurück. Im Zuge einer weiteren Umsiedelung erhielt er im März 1942 im Kreis Neustadt/Westpreußen einen Bauernhof, den er bis März 1945 bewirtschaftete. Dann wurde er zur Wehrmacht eingezogen und war seit Kriegsende bis April 1948 in Kriegsgefangenschaft, aus der er in den Kreis Segeberg entlassen wurde. Anschließend war er mit Unterbrechungen bis zu seinem Tode wieder pflichtversichert beschäftigt und legte weitere 22 Beitragsmonate in der Invalidenversicherung zurück. Am 24. November 1953 stellten die Klägerinnen bei der Beklagten Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenrenten. Die Beklagte gab diese Anträge zuständigkeitshalber an die Landesversicherungsanstalt Oberbayern als Verbindungsstelle nach dem deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen ab, weil Mahler nach den Angaben der Antragstellerinnen auch in Österreich Beiträge entrichtet habe. Die Landesversicherungsanstalt Oberbayern gab die Anträge jedoch wieder an die Beklagte zurück, weil Mxxxxx nach ihren Feststellungen keine Beiträge in Österreich entrichtet habe und sie daher nicht zuständig sei. Mit zwei gesonderten Bescheiden vom 25. April 1955 lehnte die Beklagte daraufhin die Anträge ab. Ein Rentenanspruch nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 in der Fassung des § 3 Abs. 5 Nr. 3 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FremdRG) sei nicht gegeben; denn nach dieser Vorschrift müsse eine Beitragsleistung von mindestens 26 Wochen bis zum 31. Dezember 1946 nachgewiesen sein. Im übrigen sei die Wartezeit von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

60 Beitragsmonaten nicht erfüllt, da die Quittungskarten Nr. 1 und 2 lediglich 22 Beitragsmonate auswiesen, und die Kriegszeit nicht als Ersatzzeit angerechnet werden könne, da eine vorher liegende Beitragsleistung nicht nachgewiesen sei.

Gegen diese Bescheide erhoben die Klägerinnen am 14. Mai 1955 Klage. Die Feststellung, der Verstorbene habe in Österreich keine Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet, beruhe auf einer Verwechslung des Beschäftigungsorts Ried in Oberösterreich mit Ried in Niederösterreich.

Die Pensionsversicherungsanstalt für Arbeiter in Wien lehnte die Gewährung von Hinterbliebenenrenten durch Bescheid vom 19. Juni 1956 ebenfalls ab. Voraussetzung für eine Leistung aus der österreichischen Rentenversicherung sei, daß in Österreich mehr als 52 Beitragswochen nachgewiesen seien. Der verstorbene Versicherte sei aber auf dem Gebiet der Republik Österreich in der Zeit vom 25. November 1940 bis 25. Oktober 1941 nur während insgesamt 48 Wochen invalidenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen, so daß die Mindestbeitragszeit nicht erreicht werde. Die Zeiten der Wehrdienstleistung könnten auf die Wartezeit nicht angerechnet werden, weil nach österreichischem Recht diese Ersatzzeiten nur anrechenbar wären, wenn die letzte Beitrags- oder Ersatzzeit nicht länger als drei Jahre vor dem Wehrdienst läge. Diese Voraussetzung sei jedoch nicht erfüllt.

Die Beklagte bestritt nun nicht mehr, daß in Österreich Beiträge entrichtet worden seien, vertrat aber die Auffassung, daß diese Beiträge heute als ausländische Beiträge aufzufassen und daher für die Wartezeit nach deutschem Recht nicht anrechenbar seien. Aber selbst wenn man sie anrechnen wolle, wäre die Wartezeit nicht erfüllt.

Das Sozialgericht hob den Bescheid der Beklagten vom 25. April 1955 durch Urteil vom 18. Dezember 1956 auf und verurteilte



- 4 -

die Beklagte, der Klägerin zu 2) Waisenrente für die Zeit vom 1. Dezember 1953 bis zum 31. Januar 1955 zu gewähren sowie der Klägerin zu 1) einen neuen rechtsmittelfähigen Bescheid mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt sei.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte am 14. Februar 1957 Berufung ein, die das Landessozialgericht durch Urteil vom 14. Juni 1957 - unter Zulassung der Revision - zurückwies.

Das Landessozialgericht sieht die Wartezeit nach altem und neuem Recht nach dem deutsch-österreichischen Abkommen über Sozialversicherung vom 21. April 1951 als erfüllt an.

Gegen das ihr am 19. August 1957 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 11. September 1957, eingegangen am 12. September 1957, Revision eingelegt und diese durch Schriftsatz vom 16. Oktober 1957, eingegangen am 17. Oktober 1957, begründet.

Sie hält das angefochtene Urteil für unzutreffend. Die Wartezeit von 60 Monaten sei beim Tode des Versicherten nicht erfüllt gewesen; denn die Kriegsdienstzeit könne bei Anwendung des Art. 17 des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens nach Art. 18 a.a.O. nicht als Ersatzzeit berücksichtigt werden. Das FremdRG sei nicht anwendbar, da das deutsch-österreichische Sozialversicherungsabkommen eine Spezialregelung gegenüber dem FremdRG darstelle. Im übrigen sei nicht sie, sondern die Landesversicherungsanstalt Oberbayern als Verbindungsstelle nach dem deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen für die Feststellung der Leistung zuständig.

-5-



- 5 -

Sie hat beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom 14. Juni 1957 sowie das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 18. Dezember 1956 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerinnen haben beantragt,

die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom 14. Juni 1957 als unbegründet zurückzuweisen und der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist, da das Landessozialgericht sie zugelassen hat, statthaft. Bedenken gegen ihre Zulässigkeit bestehen daher nicht. Es konnte ihr auch der Erfolg nicht versagt bleiben.

Da die Klägerinnen Ansprüche auf Grund der Bestimmungen des Abschnitts IV des Ersten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 24. April 1951 (BGBl. II 1952 S. 317) in der Fassung des Zweiten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953 (BGBl. II 1954 S. 773) geltend machen, beide in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und Mahler Versicherter im Sinne des Art. 17 Abs. 1 des Abkommens war - er hat nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsgerichts in beiden Vertragsstaaten Beiträge entrichtet - (vgl. Art. 16 und 17 der Vereinbarung zur Durchführung dieses Ab-

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kommens vom 28. November 1952 - BABl. 1953 S. 236 ff -), ist nach Art. 32 Abs. 2 des Abkommens (i.d.F. vom 11. Juli 1953) die auf Grund des Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 c der Durchführungsvereinbarung errichtete Verbindungsstelle die Landesversicherungsanstalt Oberbayern in München und nicht die Beklagte passiv legitimiert. Das Berufungsgericht durfte daher nicht die Beklagte, sondern allenfalls die Landesversicherungsanstalt Oberbayern - als Verbindungsstelle im Sinne dieses Abkommens - verurteilen. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben werden. Eine eigene Entscheidung erschien dem erkennenden Senat untunlich, da die Klägerinnen mit ihrer Klage dann erneut den ganzen Instanzenzug durchlaufen müßten. Der Senat hielt es vielmehr für zweckmäßiger, die Sache an das Landessozialgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Das Landessozialgericht wird zunächst die Landesversicherungsanstalt Oberbayern - als Verbindungsstelle im Sinne des o.a. Sozialversicherungsabkommens - nach § 75 Abs. 2, 2. Alternative, beizuladen und sie, falls es wiederum zur Anerkennung der klägerischen Ansprüche kommt, nach § 75 Abs. 5 SGG zu verurteilen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

